

# **Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Sportstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu schulfremden Zwecken**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Sportstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu schulfremden Zwecken erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Überlassung der gemeindeeigenen Sportstätten wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra schließt mit dem Antragsteller einen Nutzungsvertrag ab, der dieser Gebührensatzung entspricht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet, der die Sportstätte nutzt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Über die zu entrichtende Nutzungsgebühr ergeht ein Gebührenbescheid.

(2) Für die Berechnung der Nutzungsgebühr wird jede angefangene Zeitstunde entsprechend der gebuchten Belegung gemäß der unter Abs. 4 aufgeführten Staffeln zugrunde gelegt.

(3) Die Buchung der Belegung erfolgt grundsätzlich jeweils im Voraus für ein Schulhalbjahr zum Schuljahresbeginn bzw. Schulhalbjahr schriftlich an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

(4)

**a. Nutzergruppe A:**

- eingetragene Sportvereine und -verbände
- Musik- und Gesangvereine
- Kulturvereine und -vereinigungen
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

**ab Schuljahr 2022/23**

je angefangene Stunde: 1,00 €

je Tag höchstens: 10,00 €

Diese Vereine bzw. Träger dürfen nur ideelle Bestrebungen zum Ziel haben und keinen wirtschaftlichen Gewinn verfolgen.

**b. Nutzergruppe B:**

- kommerzielle Nutzergruppen

**ab Schuljahr 2022/23**

je angefangene Stunde: 10,00 €

je Tag höchstens: 100,00 €

**c. Nutzergruppe C**

- alle nicht unter A und B fallenden Nutzergruppen

**ab Schuljahr 2022/23**

je angefangene Stunde: 5,00 €

je Tag höchstens: 50,00 €

(5) Für die Durchführung von Veranstaltungen aller Nutzergruppen wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde, jedoch höchstens 200,00 € je Tag erhoben.

(6) Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

